

HEIMAT-VEREIN ZÖRBIG 1922 E.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder auf Grundlage von § 5 der Satzung des Heimat-Vereins Zörbig 1922 e. V.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins und dessen Handlungsfähigkeit. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen, Fördermittel für Projekte beantragen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beitragspflicht und Bedeutung der Beiträge für den Verein

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Heimat-Verein Zörbig 1922 e.V.
2. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts ist in voller Höhe zu entrichten.
3. Mitglieder entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres. Die Zahlung kann in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Die Bankverbindung des Vereinskontos ist jedem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Mitglieder können dem Verein eine Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug erteilen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Es bestehen folgende Möglichkeiten einer Mitgliedschaft:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Regulär	24,00€
Ermäßigt	18,00€
Förder- bzw. institutionelle Mitgliedschaft	mindestens 60,00€
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei

2. Die ermäßigte Mitgliedschaft ist für folgende Personen möglich:
 - a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
 - b. Schüler, Studenten, Azubis,
 - c. Eltern von Schülern der Grund- und/oder Sekundarschule in Zörbig/Löberitz,
 - d. Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - e. Praktikanten, Volontäre und
 - f. Arbeitslose.
3. Über die Gewährung der ermäßigten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorlage geeigneter Nachweise des jeweiligen Ermäßigungsgrundes mit einfacher Mehrheit. Ab dem Folgejahr des Endes des jeweiligen Ermäßigungsgrundes wandelt

sich die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch in die Mitgliedschaft zum regulären Beitragssatz, wenn kein Folgenachweis erbracht wird.

4. Eltern von Schülern der Grund- und Sekundarschule in Zörbig/Löberitz wird die Mitgliedschaft zum ermäßigten Beitragssatz ab einschließlich des Jahres gewährt, in welchem ihr Kind in die Schulen aufgenommen wurde, und bis einschließlich des Jahres, in welchem ihr Kind die Schulen in Zörbig/Löberitz verlässt. Ab dem Folgejahr des Endes der Schulzeit des Kindes wandelt sich die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch in die Mitgliedschaft zum regulären Beitragssatz.
5. Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss ernannt werden.
6. Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte, unabhängig von der Art ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Entrichtet ein Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Erinnerung durch den Vorstand bis zum 31. Januar des auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Jahres nicht, ist das Mitglied schriftlich durch den Vorstand zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern.

Die Frist beginnt am Tag der Aufforderung durch den Vorstand. Kommt das Mitglied auch dann seiner Beitragspflicht nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00€ je Mahnung.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
2. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organisation

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
2. Die personengestützten Daten der Mitglieder werden nach DSGVO gespeichert. Dazu gilt die vereinsinterne Datenschutzordnung, die vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz überwacht wird.
3. Der Vorstand wird beauftragt und berechtigt, das Vereinskonto aus technisch-formalen Gründen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung zu ändern. Eine solche Änderung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der neuen Bankverbindung bar zu entrichten.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form vom 28.01.2022 von der Mitgliederversammlung des Heimat-Vereins Zörlbig 1922 e.V. am 17. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.



Rolf Sonnenberger
Vorsitzender HVZ



Stefan Auert-Watzik
Schriftführer/Beauftragter Fördervorhaben